

ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Nach der Legalisierung von Cannabis – was ist zu tun?

WELCHE REGELUNGEN ZUM KONSUM VON CANNABIS AM ARBEITSPLATZ GIBT ES AKTUELL?

Die DGUV-Vorschrift 1 besagt:

Gemäß § 15 Abs. 2 ist es den Versicherten untersagt, sich in einen Zustand zu versetzen, in dem sie sich selbst oder andere gefährden könnten.

§ 7 Abs. 2 verbietet den Unternehmen, Personen zu beschäftigen, die offensichtlich nicht in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen.

"Diese Bestimmungen gelten uneingeschränkt für alle legalen oder illegalen Substanzen, auch für den Konsum von Cannabis."

Das Verbot ist jedoch lediglich am Gefährdungspotenzial festgemacht, hier ist eine Einschätzung schwierig.

ARBEITGEBER DIREKTIONSRECHT

Daher empfiehlt es sich, betriebliche Regelungen zu erlassen, die den Konsum von Cannabis gänzlich untersagen:

Arbeitgeber sollten ein entsprechendes Verbot durch ihr **Direktionsrecht** erlassen (sofern kein Betriebsrat vorhanden ist) oder eine geeignete **Betriebsvereinbarung** abschließen.

Darüber hinaus ist natürlich der Nichtraucherschutz zu beachten.



KONZEQUENZEN

Bei einem Verstoß können arbeitsrechtliche Konsequenzen entstehen.

HILFEN - SUCHTERKRANKTE

Bei möglichem Vorliegen einer Suchterkrankung sollten Hilfen angeboten werden. Über die "DHS Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen" https://www.dhs.de/service/suchthilfeverzeichnis können Sie bundesweit nach ambulanten Suchtberatungsstellen und stationären Suchthilfeeinrichtungen suchen.

DARF MAN UNTER EINFLUSS VON CANNABIS MASCHINEN BEDIENEN?

Alkohol:

Im deutschen Straßenverkehrsrecht ist gestattet, mit bis zu 0,5 Promille Alkohol im Blut ein Fahrzeug zu führen.

Cannabis:

Beim Konsum von Cannabis liegt der Grenzwert bei 3,5 Nanogramm THC pro Milliliter (3,5 ng THC/ml) im Blutserum.

Das bedeutet aber nicht, dass ein Wert unterhalb dieser Grenzen für die Fahrfähigkeit unbedenklich wäre.

Es gibt deutliche Hinweise, dass auch Werte unterhalb dieser Grenzwerte negative Auswirkungen auf die Reaktion haben.

Daher ist aus Arbeitsschutzsicht dringend zu empfehlen, betriebliche Regelungen zu erlassen, die den Konsum von Cannabis gänzlich verbieten.



Quelle: www.unsplash.com

ARBEITSUNFÄLLE UNTER CANNABIS - EINFLUSS

- Unter Cannabiseinfluss kann für die verunfallte Person der Versicherungsschutz durch die Unfallversicherung ausgeschlossen sein, wenn der Konsum der rechtlich wesentliche oder alleinige Grund für den Unfall ist. Gegebenenfalls ist der Unfallverursacher sogar schadensersatzpflichtig.
- Derzeit ist noch unklar, ob beim Fehlen betrieblicher Regelungen der THC-Grenzwert für den Straßenverkehr auch auf den Arbeitskontext übertragen wird.

Checkliste Cannabis:

- Betriebsvereinbarung /Anweisung?
- Vorgesetzte geschult?
- Mitarbeiter informiert?
- Hilfsangebote vorbereitet?
- Betriebsvereinbarung

WIR BERATEN SIE GERNE

ZAA Iserlohn e.V. Albecke 4 58638 Iserlohn

www.zaa-iserlohn.de Arbeitsmedizin

№ 02371 78976-0

☑ medizin@zaa-iserlohn.de

Arbeitssicherheit

№ 02371 78976-20

☑ sicherheit@zaa-iserlohn.de